



Sozialgericht Detmold

Verkündet am 26.10.2018

Az.: S 3 KR 372/16

Florack
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alfred Kroll, Altburgstraße 17, 26135 Oldenburg

gegen

BARMER, Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin, vertreten durch den Vorstand, dieser
vertreten durch BARMER, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal,
Gz.: 1020-40-77758 (906)

Beklagte

1) Kreis Paderborn - Rechtsamt -, Bahnhofstraße 27a, 33102 Paderborn,
Gz.: 30 3 50 131/16

Beigeladener

2) Stadt Paderborn - Rechtsamt -, vertreten durch den Bürgermeister, Am Abdinghof 11,
33098 Paderborn, Gz.: 30 S 14/16

Beigeladene

- 2 -

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Detmold auf die mündliche Verhandlung vom 26.10.2018 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Engelhardt, sowie die ehrenamtliche Richterinnen Wiele und die ehrenamtliche Richterin Rose für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 09.11.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.04.2016 verurteilt, die Kosten für ein Hausgebärdensprachkurs für die Klägerin im Umfang von zwei Stunden wöchentlich für die Dauer von 36 Monaten zu übernehmen.

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Kostenübernahme für einen Hausgebärdensprachkurs.

Die [REDACTED] geborene Klägerin ist Mutter des am [REDACTED] geborenen [REDACTED]. Sie ist bei der Beklagten krankenversichert; ihr Sohn ist familienversichert.

Bei [REDACTED] besteht eine beidseitige Schwerhörigkeit (ICD 10-Code H91.9). Ein Grad der Behinderung von 100 und die Merkzeichen „G“, „H“, „Gl“ und „RF“ sind bei ihm anerkannt.

Die Klägerin beantragte mit Schreiben von 19.10.2015 bei der Beigeladenen zu 2) die Übernahme der Kosten für einen Hausgebärdensprachkurs.

Die Beigeladene zu 2) erachtete sich nicht für zuständig und leitete den Antrag mit Schreiben vom 29.10.2015 an die Beklagte weiter.

Mit Bescheid vom 09.11.2015 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin ab und begründete dies damit, dass dem Sohn der Klägerin bereits ein Sprachlernprogramm (Gebärdensprachsoftware „Tommy“) zur Verfügung gestellt worden sei.

Hiergegen hat die Klägerin Widerspruch eingelegt. Sie macht geltend, der Gebärdensprachkurs sei notwendig, damit sie ihren Erziehungspflichten nachkommen könne. Sie legte ein Angebot der Gebärdensprachdolmetscherin [REDACTED] vom 23.11.2015 für einen Sprachkurs für zwei Stunden pro Woche zum Gesamtpreis von 1.600,31 Euro monatlich vor.

Die Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 20.04.2016 als unbegründet zurück. Sie verweist erneut darauf, dass dem Sohn der Klägerin im Rahmen einer Hilfsmittelversorgung die Gebärdensprachsoftware „Tommy“ inklusive Begleitbüchern zur Verfügung gestellt worden sei. Damit sei das selbständige Erlernen der Gebärdensprache möglich. Ein darüber hinausgehender Leistungsanspruch der Klä-

- 3 -

gerin bestünde nicht. Ein Hausgebärdensprachkurs sei nicht vom Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) umfasst. Das Sozialamt der Stadt Paderborn und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hätten mitgeteilt, dass eine Kostenübernahme nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften nicht in Betracht komme.

Am 04.05.2016 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie macht insbesondere geltend, ein Leistungsanspruch bestünde gegenüber der Beigeladenen zu 2), da die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung vorliegen würden. Die Kommunikationsmöglichkeiten mit ihrem Sohn seien erheblich eingeschränkt. Somit könne sie ihren Erziehungsverpflichtungen nicht nachkommen. Da ■■■ die Lautsprache nicht beherrsche, benötige sie einen Kurs in Gebärdensprache. Anderenfalls drohe eine Gefährdung des Kindeswohls.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09.11.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.04.2016 zu verurteilen, die Kosten für einen Hausgebärdensprachkurs zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung im Wesentlichen auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

Sie vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass weder aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII), noch aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Leistungsansprüche der Klägerin für die Kostenübernahme eines Hausgebärdensprachkurses abzuleiten seien.

Der Beigeladene zu 1) bewilligte dem Sohn der Klägerin mit Bescheid vom 06.04.2017 ein Hausgebärdensprachkurs mit einem Stundenkontingent von 260 Stunden.

Das Gericht hat Auskünfte von verschiedenen Anbietern von Gebärdensprachdolmetscherkursen, von Arbeitsgemeinschaften Hörgeschädigter und der Universität Köln eingeholt. Hierzu wird auf Blatt 102 ff. der Gerichtsakte verwiesen.

Die Beigeladene zu 2) hat auf Antrag der Schule von ■■■ im Dezember 2017 ein Verfahren wegen Kindwohlgefährdung eingeleitet. Das Amtsgericht Paderborn hat im Januar 2018 beschlossen, dass familiengerichtliche Maßnahmen nicht erforderlich seien, da für ■■■ ein Antrag auf Schulrückstellung gestellt worden sei. Im August 2018 wurde ■■■ eingeschult.

- 4 -

Wegen der weiteren Einzelheiten Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 09.11.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.04.2016 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin im Sinne des § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in ihren Rechten.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Hausgebärdensprachkurs.

Zurecht hat die Beklagte festgestellt, dass sich ein Leistungsanspruch der Klägerin nicht aus den Regelungen des Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) herleiten lässt. Für die Übernahme der Kosten des Hausgebärdensprachkurses fehlt es an einer entsprechenden Anspruchsgrundlage in diesem Gesetz. Insoweit verweist die Kammer auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 20.04.2016, denen sie sich nach eigener Überprüfung im vollen Umfang anschließt. Deshalb wird auf eine weitere Darstellung der Entscheidungsgründe insoweit verzichtet. (§ 136 Abs. 3 SGG).

Die Beklagte wurde hier als zweitangegangener Rehabilitationsträger für die Prüfung des Antrags der Klägerin zuständig. Dies ergibt sich aus der Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 1, 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

Die Beigeladene zu 2) hat den Antrag der Klägerin auf Kostenübernahme für ein Hausgebärdensprachkurs innerhalb der maßgeblichen Zweiwochenfrist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX an die Beklagte weitergeleitet. Die Beklagte wurde damit gegenüber der Klägerin -unabhängig von der materiellen Rechtslage- bindend für die Leistungsentscheidung zuständig. Nur sie hatte den Versorgungsanspruch unter Berücksichtigung aller in der vorliegenden Bedarfssituation in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 18.05.2011, B 3 KR 10/10-R; juris Rn. 20).

Der Anspruch der Klägerin auf Kostenübernahme für einen Hausgebärdensprachkurs ergibt sich nach Auffassung der Kammer aus § 27 Abs. 1 SGB VIII.

Danach steht den Personensorgeberechtigten bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen ein Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung) zu, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Die Gewährung der Hilfe zur Erziehung setzt voraus, dass „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ und diese Mangellage

nicht durch die Erziehungsleistungen der Eltern behoben wird. Ob eine Mangellage vorliegt, bemisst sich daran, ob die Erziehung durch die Eltern dem Kindeswohl entspricht. Die Hilfe zur Erziehung soll (präventiv) das mögliche Entstehen einer Gefährdungslage verhindern. Eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung ist dann nicht gewährleistet, wenn mit Blick auf das Erziehungsziel eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder ein Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder des Jugendlichen droht, oder bereits eingetreten ist. Für die Annahme einer Mangelsituation muss hinzukommen, dass die Eltern die objektive Mangellage mit ihrer Erziehungsleistung nicht beheben können. Warum sie dazu nicht in der Lage sind, spielt keine Rolle. (vgl. Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, § 27 SGB VIII, Rn. 39 ff.).

Im Hinblick auf die mangelnde Kommunikationsfähigkeit der Klägerin mit ihrem Sohn benötigt sie Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII.

Die Kammer folgt insoweit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Dresden aus dem Urteil vom 18.07.2018 (1 K 2853/16; juris). Dort heißt es unter Rn. 24 auszugsweise wie folgt:

„Zunächst ist festzustellen, dass die unzureichende Möglichkeit, in deutscher Gebärdensprache zu kommunizieren, dazu führt, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII nicht erfolgen kann. Hierunter ist ein Zustand zu verstehen, der zumindest die Prognose erlaubt, dass die erforderlichen Bedingungen eine dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung nicht gegeben sind und auch nicht zu erwarten ist, dass die Personensorgeberechtigten aus eigener Kraft entweder selbst oder durch Inanspruchnahme der Hilfe anderer Personen für Abhilfe sorgen können (vgl. Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand 10/06, § 27 Rn. 19). Unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 SGB VIII, welcher jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zusteht, ist eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung dann nicht gewährleistet, wenn mit Blick auf dieses Erziehungsziel eine Fehlentwicklung oder gar ein Rückstand bzw. Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung droht, sodass ein erzieherischer Bedarf besteht (vgl. Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand 10/06, § 27 Rn. 21). Wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Eigenverantwortlichkeit ist in jedem Fall auch eine hinreichende sprachliche Entwicklung, weil vor allem über diese eine Gemeinschaftsfähigkeit besteht...“

Vorliegend hat die Klägerin der Kammer nachvollziehbar und anschaulich geschildert, dass es aufgrund der fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten zwischen ihr und ihrem Sohn bereits zu Entwicklungsverzögerungen bei [REDACTED] gekommen ist. Die mangelnde Kommunikationsfähigkeit zwischen der Klägerin und ihrem Sohn und die damit notwendiger Weise einhergehende Beeinträchtigung der erzieherischen Möglichkeiten der Klägerin bedingen zwangsläufig die Annahme einer erzieherischen Bedarfssituation. Nur durch das Ermöglichen einer gemeinsamen Sprache kann die Klägerin ihrem Erziehungsauftrag nachkommen und ihren Sohn zu einem selbstständigen, verantwortungsbewusst handelnden Menschen erziehen.

Im Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18.07.2018 (1 K 2853/16) heißt es unter Rn. 26 f. weiter wie folgt:

„Dieser Entwicklungsstandard beruht auch auf der unzureichenden Kommunikationsmöglichkeit zwischen den hörenden Klägern und ihren erblaubten Sohn. Zwar ist der Ursprung des Entwicklungsdefizits in der Gehörlosigkeit von T. zu verorten, weil nur aus diesem Grund überhaupt eine Kommunikation über Gebärden erforderlich wird. Gleichwohl steht dieser Behinderung einem erzieherischen Bedarf im vorliegenden Fall nicht entgegen... Denn insoweit ist festzustellen, dass der zu beseitigende Mangel nicht in der Behinderung des Sohnes, sondern in dessen (sprachlicher) Entwicklung liegt. Mit dem begehrten Sprachkurs soll nicht die Ertaubung des Kindes beseitigt, sondern erzieherischer Einfluss auf dessen sprachliche Kompetenz genommen werden. Soweit die Kläger aufgrund T. begrenzten Hörvermögens sowie mangels eigener Gebärdenkenntnisse nicht in der Lage sind, ihren Sohn sprachlich zu fördern oder ihn auch sonst kommunikativ zu erziehen, besteht entgegen der Auffassung des Beklagten durchaus ein erzieherischer Bedarf. Dass die Ursache hierfür nicht zugleich in einem fehlerhaften Erziehungsverhalten liegt, ist irrelevant... Der begehrte Hausgebärdensprachkurs ist zweifelsfrei geeignet, die (sprachliche) Entwicklung von T. zu fördern, weil er dem Ausweiten des bereits bestehenden erzieherischen Defizits nicht nur entgegen zu wirken, sondern diesen sogar abzuwenden vermag. Den Klägern wird mit zunehmenden Gebärdenkenntnissen ein weiteres Spektrum an sprachlichen Erziehungsmöglichkeiten eröffnet. Ein häuslicher Gebärdensprachkurs vermag dies den Klägern individuell, kindbezogen und sogar „vor Ort“ zu vermitteln, dass sie in Lage versetzt werden, ihren Sohn sowohl sprachlich zu fördern als auch auf dessen Bedürfnisse besser einzugehen, sodass T. Defizite abbauen und bisher Versäumtes zügig nachholen kann...“

Die Kammer konnte sich nicht der Auffassung der Beigeladenen zu 2) anschließen, wonach ein Hausgebärdensprachkursvorliegen nicht notwendig ist. Notwendig im Sinne der Vorschrift ist die Hilfe (nur) dann, wenn sie im konkreten Fall erforderlich ist, um eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Ist dies dagegen auch durch allgemeine Förderungsangebote hinreichend sichergestellt, so besteht keine Notwendigkeit zu Hilfe. Daher kann eine begehrte Hilfe auch nur dann erforderlich sein, wenn die Mangelsituation nicht ohne weiteres aus eigener Kraft oder durch Einschaltung Dritter bewältigt werden kann (vgl. Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand 10/06, § 27 Rn. 30).

Auf andere Möglichkeiten kann die Klägerin vorliegend nicht verwiesen werden. Inanspruchnahme eines Volkshochschulkurses zum Erlernen der Gebärdensprache für die Teilnahme am Gebärdensprachkurs ihres Sohnes ist der Klägerin nicht zumutbar. Ein nur über wenigen Wochen laufender Volkshochschulkurs ist keinesfalls ausreichend, um den Klägerin eine sichere Beherrschung der Gebärdensprache nahe zu bringen. Die Kurse richten sich im Wesentlichen an Erwachsene, die mit Erwachsenen kommunizieren wollen. Die Besonderheiten des Eltern-Kind-Verhältnisses werden dabei nicht ausreichend berücksichtigt.

Auch wenn dem Sohn der Klägerin ein Hausgebärdensprachkurs bewilligt worden ist, vermag dies die Notwendigkeit eines eigenen Hausgebärdensprachkurses für die Klägerin nicht zu beseitigen. Zwar hält es die Kammer für sinnvoll, wenn die Klägerin am Kurs ihres

- 7 -

Sohnes teilnimmt. Jedoch unterscheiden sich Gebärdensprachkurse von Kindern und Erwachsenen in den Inhalten und Zielrichtungen. Insoweit verweist die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen der Gebärdensprachdolmetscherin [REDACTED] von [REDACTED] vom Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher NRW, von [REDACTED] von der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter und von Prof. [REDACTED] von der Universität Köln.

Neben der Art der zu gewährenden Hilfe richtet sich auch deren Umfang nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Unter Beachtung der bereits bestehenden Defizite hält die Kammer ein Hausgebärdensprachkurs in einem Umfang von zwei Stunden wöchentlich für die nächsten 36 Monate für erforderlich. Die Gebärdensprachdolmetscherin [REDACTED] sah in ihrem Kostenvorschlag einen zeitlichen Umfang von zwei Stunden wöchentlich für notwendig an. Prof. Dr. Kaul schätzte ein, dass bei einem zeitlichen Umfang von zwei bis vier Stunden pro Woche innerhalb von drei Jahren ausreichende Sprachkenntnisse erworben werden können. Berücksichtigt wurde darüber hinaus durch die Kammer, dass es der Klägerin nicht verwehrt ist, am Hausgebärdensprachkurs ihres Sohnes teil zu nehmen. Ob der von der Kammer gesetzte Zeitrahmen ausreichend ist, muss nach Ablauf von 36 Monaten neu entschieden werden.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Kammer auch davon überzeugt, dass der Gebärdensprachkurs im häuslichen Umfeld der Klägerin stattzufinden hat. Die Klägerin ist alleinerziehend und mit der Betreuung ihres pflegebedürftigen Kindes umfassend beschäftigt. Nur bei einem Kurs vor Ort kann auf spezielle häusliche Situationen und Erziehungssituationen hinreichend eingegangen werden.

Ob der Beklagten ein Erstattungsanspruch gegen die Beigeladenen zu 2) gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX zusteht, war im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

- 8 -

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigerstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Detmold,
Richthofenstraße 3,
32756 Detmold,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

- 9 -

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Detmold schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Engelhardt

Beglaubigt

Flörack

Regierungsbeschäftigte

